Satzung der Gemeinde Groß Luckow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.03.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeinde Groß Luckow ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ (Verband), der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LwaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), die Unterhaltung Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUGV weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht für die nicht im Mitgliederverzeichnis des Verbandes erfassten Grundstücke.

(3) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2
Gegenstand der Gebühr

(1) Die von der Gemeinde nach § 1 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 des KAG durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der Grundstücke für die nach § 1 Abs. 2 eine Mitgliedschaft der Gemeinde besteht.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absätze 3 bis 5 nach der Größe und der tatsächlichen Nutzungsart der Grundstücke. Die Grundstücksflächen werden auf volle Quadratmeter abgerundet.

(2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Gebühr wird nach dem Verbandsbeitrag des Wasser- und Bodenverbandes festgesetzt. Es gilt folgende Berechnungsgrundlage:

Gruppe 1: Gebäude-und Freiflächen — **0,001445069957 € je m²**

Nutzungsarten	Bezeichnung
21110-21353	Gebäude-und Freifläche

Gruppe 2: Straßen/Wege/Plätze — **0,001083802468 € je m²**

Nutzungsarten	Bezeichnung
21510-21512	Straßen
21520-21522	Wege
21539	Plätze
21540,21541	Eisenbahngelände
21591	Verkehrsbegleitfläche zur Straße

Gruppe 3: Gärten, landwirtschaftliche und sonstige Flächen — **0,000722534979 € je m²**

Nutzungsarten	Bezeichnung
21421	Park
21426,21428	Gärten
21610-21690	Acker-,Grün-und Brachland
21922-21950	Sonstige Flächen
21959	Unland

Gruppe 4: Wald-und Wasserflächen — **0,000361267489 € je m²**

Nutzungsarten	Bezeichnung
21710-21740	Laub- und Mischwald,Gehölz
21861	natürlicher See
21880	Teich/Weiher
21890	Sumpf
21954	Soll

Gruppe 5: Gräben — **0,00 € je m²**

Nutzungsarten	Bezeichnung
21850	Gräben

Die Gebührenkalkulation ist Bestandteil dieser Satzung. (Anlage 1)

(4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln.

§ 4
Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter derjenigen Grundstücke ist, für die die Mitgliedschaft der Gemeinde im Verband nach § 1 Abs. 2 besteht.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 1. Juli des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erstellen, wenn sich der nach § 3 Abs. 3 und 5 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die Satzung der Gemeinde Groß Luckow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ vom 12.04.2005 tritt hiermit außer Kraft.

Groß Luckow, den .....

Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Groß Luckow über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes " Mittlere Uecker-Randow"

1.Berechnung Gesamtkosten

	Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes 2013:	Jährliche Verwaltungsgebühren	Durchschnittliche Über- und Unterdeckung der letzten 3 Jahre	**Gesamtkosten**
Gewässerunterhaltung (GWU):	6.264,84 €	272,45 €	116,88 €	**6.420,40 €**
Gesamtbeitrag	**6.264,84 €**			6.420,40 €

2.Berechnung Gewässerunterhaltungs-Umlage:

	Nutzungsart	**Gesamtfläche in m²**	**Faktor**	**gewichtete Gesamtfläche in m²**	**Beitragseinheit € je m²**
Gruppe1	Bebaute Fläche Bauplätze	275351	2	550702	**0,001445069957**
	21110-21353				
Gruppe 2	Straßen/Wege/Plätze	187167	1,5	280750,5	**0,001083802468**
	21510-21591				
Gruppe 3	Sportplätze,Gärten,ldw.Fläche,sonst.Flächen	7945501	1	7945501	**0,000722534979**
	21421-21428				
	21610-21690				
	21922-21950				
	21959				
Gruppe4	Wald-und Wasserflächen	217980	0,5	108990	**0,000361267489**
	21710-21740				
	21861-21890				
Gruppe 5	Gräben	8202	0	0	
	21850				
Summen		8634201		8885943,5	

Die Beitragseinheit errechnet sich aus den Gesamtkosten für den WBV geteilt durch die gewichtete Fläche der erfassten Grundstücke für die die Mitgliedschaft der Gemeinde im WBV „ Mittlere Uecker-Randow“ besteht.

Gesamtkosten:	6.420,40 €
nach NA gewichtete Gesamtfläche in m²:	8885943,5
1 Beitragseinheit in €/m²	**0,0007225350**

06.03.2013